

REGLEMENT ÜBER DIE VEREINSUNTERSTÜTZUNG

der Gemeinde Hausen AG

gültig ab 1. Januar 2022

§ 1 Grundsatz

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben in der Gemeinde Hausen AG. Die Vereine sollen einen Beitrag zur Schaffung einer Identität der Gemeinde leisten und den Zusammenhalt nach innen fördern und das positive Image nach aussen tragen. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Der Gemeinderat fördert die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten. Es besteht kein Anspruch auf eine fixe Unterstützung oder Beitragshöhe durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann mit den in diesem Reglement geregelten Beiträgen seine politischen Stossrichtungen in gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Belangen steuern und die private Initiative fördern.

§ 2 Bedingungen

Damit ein Verein einen Antrag um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde stellen kann oder die Infrastrukturen, Lokalitäten und Anlagen für Veranstaltungen kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif benützen kann, muss er folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

Der Verein

- muss gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches existieren (verfügt über Statuten, Vorstand bestellt).
- muss seinen Sitz in der Gemeinde Hausen AG haben.
- muss für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Hausen zugänglich sein.
- muss Jugend- bzw. Altersförderung betreiben oder einen Beitrag zur positiven Dorfentwicklung nachweisen.
- darf nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet sein.
- darf keinen unethischen oder fragwürdigen Hintergrund haben.
- darf keinen religiösen bzw. kirchlichen Hintergrund haben.
- mindestens 50 % oder die Mindestanzahl von 10 Personen der Aktivmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Hausen haben.
- muss für eine finanzielle Unterstützung in Form von Beiträgen bereits seit mindestens drei Jahren bestehen (zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs).

Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmen Vereine, welche die Mindestanzahl an Aktivmitgliedern mit Wohnsitz Hausen AG nicht erfüllen, trotzdem unterstützen. Insbesondere wenn sie schon über 10 Jahre bestehen und ihren Beitrag zur positiven Dorfentwicklung beisteuern.

§ 3 Formen der Vereinsunterstützung

Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches kulturelles, sportliches, gesellschaftliches und politisches Vereinsleben in der Gemeinde Hausen AG.

Alle Vereine, welche die Bedingungen nach § 2 erfüllen, haben grundsätzlich die Möglichkeit folgende Unterstützungen von der Gemeinde Hausen AG auf Gesuch hin zu erhalten:

- immaterielle Leistungen
- materielle Leistungen

§ 4 Immaterielle Leistungen

¹ Internet

Die Gemeinde Hausen AG stellt den Vereinen unter www.hausen.swiss eine Internetplattform zur Verfügung. Vereinsvertreter können Veranstaltungen mittels E-Mail an die Gemeindekanzlei (gemeindekanzlei@hausen.swiss) schicken, damit diese auf der Webseite publiziert werden.

² Präsidentenkonferenz

Die Gemeinde lädt mindestens einmal jährlich (in der Regel im Januar) die Präsidenten und Präsidentinnen der ortsansässigen Vereine und Institutionen zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren. Unter anderem werden Termine und die Benützung der Infrastruktur miteinander abgesprochen. Am Treffen kann pro Verein ein Mitglied (vorzugsweise Vereinspräsident/in) teilnehmen.

³ Hausenaktuell

Das Hausenaktuell dient als Informationsplattform für die Bevölkerung der Gemeinde Hausen AG. Es wird auf die Inseratenbestimmungen auf www.hausen.swiss verwiesen.

§ 5 Materielle Leistungen

¹ Infrastruktur

Bezüglich Gebühren für die Benutzung der Infrastrukturanlagen wird auf folgende separaten Reglemente verwiesen:

- Benützungsreglement der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Hausen AG vom 1. August 2019
- Hausordnung für Mehrzweckhalle, Sportplatz und Turnhalle Rothübel der Gemeinde Hausen AG vom 1. Juni 2018

Vereinen, welche die Bedingungen nach § 2 erfüllen, kann die Gebühr für die Benützung der Infrastrukturen, Lokalitäten und Anlagen reduziert oder gar erlassen werden. Für die Dauerbelegung von ortsansässigen Vereinen nach § 2 werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag ist eine Grundpauschale, welche Vereinen zusteht, welche entweder einen öffentlichen Anlass durchführen oder dabei mithelfen (Konzerte, Turnerabend, Theater, Kerzenziehen, Chlauschlöpfe, etc.) oder einen Beitrag zur Integration und Förderungen der Jugend oder des Alters leisten.

³ Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Hausen AG bewusst fördern, mit einem Beitrag pro berechnete Person gemäss Mitgliederliste.

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Mitgliedern auf kulturellem, musischem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt. Antragsberechtigt sind Aktivmitglieder zwischen dem 3. und 18. Lebensjahr (Vollendung des Lebensjahrs per 1. Dezember).

Es werden nur Vereine unterstützt, welche die Jugendförderung als Vereinszweck in den Statuten definiert haben.

4 Beiträge für Vereine mit Altersförderung

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die ältere Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Hausen AG bewusst fördern, mit einem Beitrag pro berechnete Person gemäss Mitgliederliste.

Als altersfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Mitgliedern auf kulturellem, musischem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Antragsberechtigt sind Aktivmitglieder, welche per 1. Dezember das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es werden nur Vereine unterstützt, welche die Altersförderung als Vereinszweck in den Statuten definiert haben.

5 Anlassbeiträge

Anlässe, welche das öffentliche Dorfleben bereichern, werden mit einem Beitrag unterstützt, wenn

- der Anlass für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Hausen frei zugänglich ist,
- der Anlass den Zusammenhalt nach innen fördert und das positive Image nach aussen trägt,
- der Anlass keinen unethischen oder fragwürdigen Hintergrund hat,
- der Anlass keinen religiösen und kirchlichen Hintergrund hat.

Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsberechtigung jedes Anlasses nach eigenem Ermessen.

Beiträge für Anlässe, welche von mehreren Vereinen gemeinsam durchgeführt werden, werden auf Wunsch der beteiligten Vereine aufgeteilt.

6 Pauschalbeitrag

Mit einzelnen Vereinen, welche im Auftrag der Gemeinde einen kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zweck von öffentlichem Interesse erfüllen, können spezielle Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Leistungsvereinbarung regelt die Form, Menge und Qualität der durch den Verein zu erbringenden Leistungen. Die Gegenleistung der Gemeinde kann, muss jedoch nicht finanzieller Natur sein.

7 Sonderbeiträge

a) Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann jubilierende Vereine auf Gesuch hin mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen.

b) Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann Vereinen, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung in der Gemeinde Hausen AG organisieren, auf Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen.

c) Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Die Gemeinde kann Vereine zusätzlich unterstützen, wenn diese:

- Frondienst leisten
- gemeinnützige Dienstleistungen erbringen von direktem Nutzen für die Gemeinde
- Veranstaltungen im Interesse eines Grossteils der Bevölkerung durchführen

Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsberechtigung und -höhe im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

§ 6 Vollzug

¹ Antragstellung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge für eine Unterstützung für das laufende Jahr sind bis 1. Dezember vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 1. Dezember des Antragsjahres (mit Wohnort, Jahrgang und der Angabe ob Aktiv- oder Passivmitglied)
- Antragsformular

Der Vereinspräsident bzw. die Vereinspräsidentin unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

² Mittelbereitstellung und Auslösung

Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat festgelegt und von der Gemeindeversammlung abschliessend genehmigt.

Über Beiträge an Vereine, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

³ Information

Die Vereine werden nach der Genehmigung des Budgets über die ihnen zustehenden Beiträge schriftlich informiert.

⁴ Rückforderung

Wird ein unterstützter Anlass abgesagt bzw. nicht durchgeführt, ist der Verein verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden und den Betrag zurückzuerstatten.

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückfordern sowie auf unbestimmte Zeit sperren.

§ 7 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

¹ Grundsatz

Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen, welche die Art und Höhe der Unterstützungen beeinflussen könnten, der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

² Zusammenschlüsse/Fusionen

Bei Zusammenschlüssen und Fusionen von Vereinen ist eine Neubewertung durch den Gemeinderat vorzunehmen. Die Kompetenz zur Festlegung der Beiträge hat der Gemeinderat.

³ Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst, erlischt seine Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Jahresbeiträge sind pro rata temporis zurück zu bezahlen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Dieses revidierte Reglement tritt per 1. April 2022 in Kraft.

Hausen AG, 18. März 2022

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Arrigoni

Chantal Eichholzer

History

Erlass

03.12.2012 (in Kraft auf 01.01.2012)

1. Revision

21.10.2013 (Integration Parteien; in Kraft auf den 01.01.2014)

2. Revision

15.12.2014 (Änderung Stichtag; in Kraft auf den 01.01.2015)

3. Revision

18.03.2022 (div. Aktualisierungen, in Kraft auf den 01.01.2022)